

BVerfG: Prozessuale Waffengleichheit und rechtliches Gehör im Eilrechtsschutz grds. auch im UWG

Das Bundesverfassungsgericht hat die Maßstäbe zur prozessualen Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs im zivilrechtlichen Eilrechtsschutz grundsätzlich auch im UWG für anwendbar erklärt, *vgl. BVerfG Beschluss vom 27.07.2020, Az.: 1 BvR 1379/20*.

Was bedeutet dies für Abmahnende und Abgemahnte im Bereich des Lauterkeitsrechts:

Aus Sicht des Abmahnenden ist zukünftig bereits im außergerichtlichen (Abmahn-)Verfahren noch viel mehr Wert auf die Formulierung des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens zu legen. Nur wenn hier schon sauber gearbeitet wird, minimiert sich das Risiko, dass im anschließenden einstweiligen Verfügungsverfahren Hinweise des Gerichts bezüglich des konkreten Unterlassungsantrags ausbleiben und eine Nachbesserung mit daraus folgender Unterrichtung des Antragsgegners nicht nötig wird.

Aus Sicht des Abgemahnten ist es wichtig, genau zu prüfen, wie eine etwaige einstweilige Verfügung zustande gekommen ist, ob die Maßstäbe zur Handhabung der prozessualen Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs Anwendung finden und auch vom jeweiligen Gericht beachtet worden sind und zu welchen Konsequenzen eine Nichtbeachtung bei Anwendbarkeit führt.

Eine einzelfallbezogene rechtliche Beratung ist daher in den beschriebenen Situationen absolut empfehlenswert.

Was war geschehen?

Ein Unternehmen bietet Dienstleistungen im Dentalbereich an und versendet seine Produkte an seine Kunden. Ein Wettbewerber führte einen Testkauf eines solchen Produkts durch, sprach darauf folgend u.a. wegen angeblich fehlender „CE“-Kennzeichnung eine Abmahnung aus und nahm den Anbieter der Produkte gemäß §§ 8, 3, 3a UWG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 2 und Abs. 4 MPG auf Unterlassung in Anspruch.

Das abgemahnte Unternehmen erwiderte auf die Abmahnung und argumentierte, eine ausreichende CE-Kennzeichnung zu nutzen.

Das abmahnende Unternehmen stellte daraufhin Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung beim Landgericht München I. Das Gericht wies die Antragstellerin schriftlich auf Bedenken hinsichtlich der Antragsfassung und Glaubhaftmachung hin, woraufhin die Antragstellerin ihren Antrag ergänzte und den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung erwirkte.

Das abgemahnte Unternehmen als Antragsgegnerin wurde vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt; es erhob Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und stellte Vollstreckungsschutzantrag. Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wurde zurückgewiesen und die mündliche Verhandlung

bestimmt auf einen Termin ca. 7 Wochen nach Zustellung der angegriffenen einstweiligen Verfügung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

Zwar reichte dies für eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde nicht aus, weil es sowohl an einer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung als auch an einem hinreichenden Feststellungsinteresse fehle.

Jedoch stellte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass die einstweilige Verfügung gegen die prozessuale Waffengleichheit und das Recht auf rechtliches Gehör verstoße, weil der Verfügungsantrag nicht identisch mit dem Unterlassungsbegehren aus der Abmahnung war und das Gericht den Gegner nicht vor Erlass der einstweiligen Verfügung über seinen Hinweis auf die Anträge informiert hatte.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im zivilrechtlichen Eilverfahren vom Presse- und Äußerungsrecht auf das Wettbewerbsrecht ausgeweitet.

Die dort entwickelten Maßstäbe zur Handhabung der prozessualen Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs gelten im Grundsatz nunmehr auch für einstweilige Verfügungsverfahren im Bereich des Lauterkeitsrechts, was bislang unklar war.

Ob dies allerdings angesichts von Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 2004/48/EG uneingeschränkt auch für das Recht des geistigen Eigentums (der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts) angenommen werden kann, lies das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen. (Im Lauterkeitsrecht finde diese Richtlinie jedenfalls auf die einschlägigen Vorschriften des vorliegenden Falles keine Anwendung.) Auch andere wettbewerbsrechtliche Tatbestände, auf welche die vorgenannte Richtlinie anwendbar ist, könnten eine Ausnahme vom im vorliegenden Fall aufgestellten Grundsatz darstellen.

Gerne beraten wir Sie, sofern sie von einem Wettbewerber in Anspruch genommen werden oder einen Wettbewerber in Anspruch nehmen möchten. Auch in entsprechenden Situationen des geistigen Eigentums und des Urheberrechts sind wir für Sie da.